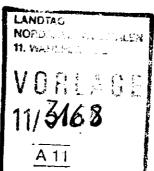


Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0 Durchwahl (02 11) 45 66 - 5 3 3 Telefax (02 11) 45 66 - 3 88

Telefax (02 11) 45 66 - 3 88 Teletex 211709=UMNW

Datum August 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III B 1 - 1.01.02

Betr.: Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Als Anlage übersende ich den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes mit 120 Überdrucken.

Nach verschiedenen, in der Präambel des Entwurfs der Änderungsverordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen bedarf die Rechtsverordnung der vorherigen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags. Zu diesem Zweck bitte ich, den Entwurf der Verordnung an die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz weiterzuleiten.

Die Änderungsverordnung ist erforderlich aufgrund des vom Landtag in der Plenarsitzung am 16. Juni 1994 in zweiter Lesung verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, das am 20. Juli 1994 in Kraft getreten ist.

Notwendige Änderungen sind:

- die Aufhebung der Vorschrift über die Höhe der Geldleistung nach dem außer Kraft getretenen § 5 a Landschaftsgesetz,

- die Neufassung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Beiräte bei den Landschaftsbehörden, die Wahl seiner Mitglieder und die Wahl der Vorsitzenden,
- die Anpassung der Vorschriften über die Landschaftsplanung an die geänderten Vorschriften des Landschaftsgesetzes (z.B. die nachrichtliche Übernahme der geschützten Biotope nach § 62 LG in die Festsetzungskarte, der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als neue Grundlage für den Landschaftsplan),
- die Aktualisierung der Listen der bei der Erarbeitung der Landschaftspläne und der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Ausweisung von Schutzgebieten zu beteiligenden Behörden und Stellen (z.B. die gegenüber dem Landtag und dem Kultusministerium zugesagte Neuaufnahme der Stadt- und Kreissportbünde),
- die Einführung eines neuen Kennzeichens für die künftig von Reitern mitnutzbaren Wanderwege.

Der beiliegende Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes berücksichtigt diese Änderungserfordernisse.

In Anbetracht der Kommunalwahlen im Oktober dieses Jahres ist es dringend geboten, die Verordnung wegen der darin enthaltenen Regelungen über die Zusammensetzung der Beiräte, die Beiratswahl und die Wahl der Beiratsvorsitzenden zumindest zeitgleich mit der Kommunalwahl zu erlassen, weil nach Konstituierung der neuen Vertretungskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte die Neuwahl der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden ansteht. Aus diesem Grunde habe ich die sonst noch zu beteiligenden Behörden und Stellen nicht bereits vorab, sondern gleichzeitig mit diesem Schreiben zur Stellungnahme bis Mitte September dieses Jahres aufgefordert.

(Klaus Matthiesen)

Entwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes Vom

Aufgrund der §§ 11 Abs. 8, 27 Abs. 3, 42 b Satz 2, 48 Abs. 2 Satz 2, 52 und 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S.) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1993 (GV. NW. S. 888), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
 - "Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)"
- 2. Abschnitt I wird gestrichen.
- 3. Abschnitt I a wird Abschnitt I.

4. § 2 wird § 1 und erhält folgende Fassung:

"S 1

Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde sind die in § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes genannten Verbände. Regional zuständiger Landwirtschaftsverband ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V., in dehen der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V.. Für den Vertreter des Gartenbaus ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. vorschlagsberechtigt. In den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sind der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vorschlagsberechtigt; sie haben einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.
- (2) Zur Wahl der Mitglieder des Beirats ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.
- (3) Die untere Landschaftsbehörde fordert die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Verbände schriftlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

- 5. § 2 a wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 ist das Zitat "§ 1 Abs. 4 Satz 1" zu ersetzen durch das Zitat "§ 1 Abs. 2".
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "der Organisation" durch die Worte "des Verbandes" und das Wort "die" durch das Wort "der" ersetzt.
- 6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "fünf Mitgliedern" durch die Worte "der Hälfte der Mitglieder" ersetzt.
 - b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Werden Beschlüsse gefaßt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen des Beirats erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

ms 4

Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde

- (1) Für die Berufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde findet § 1 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Bezirksregierung beruft die Mitglieder des bei ihrer Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertre-

ter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde mindestens zweimal im Jahr einzuberufen ist."

8. § 5 erhält folgende Fassung:

"S 5

Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

- (1) Für die Berufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde findet § 1 mit der Maßgabe entsprechende
 Anwendung, daß der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V.
 und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V.
 jeweils für einen Vertreter sowie der Landesverband
 Gartenbau Rheinland e.V., der Landesverband Gartenbau
 Westfalen-Lippe e.V. und der Provinzialverband Rheinischer
 Obst- und Gemüsebauer e.V. für einen gemeinsamen Vertreter
 vorschlagsberechtigt sind.
- (2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde mindestens zweimal im Jahr einzuberufen ist."

- 9. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "dem Erläuterungsbericht" durch die Worte "den Erläuterungen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 und ein neuer, an Satz 2 anzufügender Satz 3 erhalten folgende Fassung:

"Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotope übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 des Landschaftsgesetzes und die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,"
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Es wird eine neue Nummer 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - "5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes."

- c) In Absatz 4 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte "Der Erläuterungsbericht enthält" durch die Worte "Die Erläuterungen enthalten" ersetzt und das Wort "(Erläuterungen)" gestrichen.
- 10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 a des Landschaftsgesetzes ist Grundlage für den Landschaftsplan."
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird unverändert neuer Absatz 2.
- 11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort "Landschaftsplänen" durch die Worte "Karten des Landschaftsplans" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Karten" die Worte "des Fachbeitrags" eingefügt und die Worte "und 2" gestrichen.
- 12. § 11 erhält folgende Fassung:

"S 11

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

- 1. das Eisenbahn-Bundesamt,
- 2. die Oberpostdirektion Bereich Telekom,
- 3. die Oberpostdirektion Bereich Postdienst,
- 4. die Oberfinanzdirektion,
- 5. das Wasser- und Schiffahrtsamt,
- 6. die Wehrbereichsverwaltung,
- 7. das Bundesvermögensamt,
- die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),
- 9. das Geologische Landesamt,
- 10. das Landesumweltamt,
- 11. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
- 12. die Bezirksplanungsbehörde,
- 13. die untere und obere Denkmalbehörde,
- 14. das Amt für Agrarordnung,
- 15. das Bergamt,
- 16. die untere Forstbehörde,
- 17: das Staatliche Umweltamt,
- 18. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen,
- 19. der Landschaftsverband,
- 20. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
- 21. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
- 22. die Landwirtschaftskammer,
- 23. die Industrie- und Handelskammer,
- 24. die Handwerkskammer,
- 25. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
- 26. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
- 27. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
- 28. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:
 - 1. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,
 - 2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und
 - 3. der Stadt- und Kreissportbund."
- 13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,"
 - b) In Nummer 8 wird das Wort "und" gestrichen.
 - c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 - "9. der Stadt- oder Kreissportbund und"
 - d) Die bisherige Nummer 9 wird nach Ergänzung durch das Wort "können" die neue Nummer 10.
- 14. § 13 erhält folgende Fassung:

"S 13

Art der Kennzeichen

- (1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und Nationalparke sollen durch Schilder gemäß Anlage 2 kenntlich gemacht werden.
- (2) Die Schilder haben nach näherer Maßgabe der Anlage 2 die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. 1 cm von der Au-Benkante verläuft ein 8 cm breiter dunkelgrüner Randstrei-

fen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Felds steht in dunkelgrüner Schrift entsprechend der Art der geschützten Fläche oder des geschützten Objekts die Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Naturdenkmal", "Geschützter Landschaftsbestandteil", "Geschützter Biotop" oder "Nationalpark". Im unteren Drittel des Schilds ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter, fliegender Seeadler darzustellen. Für Naturdenkmale soll regelmäßig, für geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope kann das gleiche Schild in verkleinerter Form mit einer Seitenlänge von 15 cm und der Aufschrift "Naturdenkmal", "Geschützter Landschaftsbestandteil" oder "Geschützter Biotop" verwendet werden.

- (3) Auf zusätzlichen Schildern kann auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder das Schutzobjekt gelten."
- 15. Nach § 20 wird ein neuer § 20 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 20 a

Für Reiter mitnutzbare Wanderwege

Zur Kennzeichnung der nach § 50 Abs. 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes für Reiter mitnutzbaren Wanderwege ist das in der Anlage 4 Abschnitt 5 zu dieser Verordnung festgelegte Kennzeichen zu verwenden. Zuständig für die Kennzeichnung sind die unteren Landschaftsbehörden; sie sollen zuvor die nach § 19 Abs. 1 jeweils kennzeichnungsbefugten Organisationen, die Forstbehörden, die Gemeinden, die Waldbesitzer und die Reiterverbände anhören."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Klaus Matthiesen)